

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 524/66B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Irene B. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]gasse [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4/6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

196

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Büstenberg, Wilden,
Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 16. Dezember 1966
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Köln vom 27. Mai 1966
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von Ge-
bühren und Auslagen; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Der Berufungsrichter hat die Entschädigungsansprüche
der Klägerin, die als ungarische Staatsangehörige im Februar
1958 von Ungarn nach Österreich gegangen ist, mit Rücksicht
auf § 150 Abs. 2 BGG in der Fassung des Schlusgesetzes ver-
neint. Der Bundesgerichtshof hat die Verfassungsmäßigkeit
dieser Vorschrift in seinem RM 66, 230 veröffentlichten
Urteil begründet. Diese Rechtsfrage bedarf daher - abgesehen
davon, daß sie nur durch das Bundesverfassungsgericht end-
gültig entschieden werden könnte - keiner erneuten Entschei-
dung durch den erkennenden Senat. Das Berufungsurteil weicht
auch nicht von der Auffassung des Bundesgerichtshofs ab.

196

- 3 -

Es liegt deshalb keiner der Gründe vor, die die Zulassung
nach § 219 Abs. 2 BGG allein rechtfertigen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt
die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Johannsen

von der Mühlen

